

## „Die ZPO-Reform im Praxistest“

Die Zivilprozessordnung beinhaltet nicht allein Verfahrensregeln, welche das Verhalten von Richtern, Rechtsanwältinnen und Parteien vor Gericht beeinflussen, sondern gestaltet zugleich die zivilprozessualen Rechte der Bürger aus. Änderungen der ZPO können deshalb in vielfältiger Weise Wirkungen entfalten. Vor diesem Hintergrund hatte die Forschungsstelle Anwaltsrecht der Rechtswissenschaftlichen Fakultät Herrn

### Professor Dr. Hanns Prütting,

Direktor des Instituts für Verfahrensrecht an der Universität zu Köln, eingeladen, einen Vortrag zu den Auswirkungen des im Jahr 2001 reformierten Zivilprozessrechts auf die gerichtliche und anwaltliche Praxis zu halten.

Einleitend stellte Prof. Prütting das ZPO-Reformgesetz in den historischen Kontext. Seit der ersten einheitlichen Regelung einer Zivilprozessordnung im Zuge der Reichsjustizgesetze von 1877, die 1879 in Kraft getreten ist, ist die Entwicklung des Zivilprozess-



rechts geprägt durch Reformen und Reformversuche. Anliegen aller Reformbemühungen war es, die Überlastung der Gerichte und die überlange Verfahrensdauer abzubauen und eine Vereinfachung, Beschleunigung und Effizienzsteigerung des Zivilprozesses zu erreichen. Die Reformfolge blieben jedoch eher bescheiden, so dass nach dem Regierungswechsel 1998 die neue Bundesregierung erklärt hatte, eine große Justiz-Reform durchzusetzen.

Daraufhin wurde 1999 ein Referentenentwurf veröffentlicht, der sich v. a. mit der Rechtsmittelreform befasste. Nach kritischen Diskussionen verabschiedete schließlich der Bundestag am 17.5.2001 das ZPO-Reformgesetz, das zum 1.1.2002 in Kraft trat.

Nach den Zielvorstellungen des Gesetzgebers sollte das Verfahren bürgernäher, transparenter und effektiver werden.

Anschließend erläuterte der Referent die Inhalte des ZPO-Reformgesetzes. Diese bezogen sich im Wesentlichen auf fünf Kernpunkte: (1) *Die gütliche Streitbeilegung*: Der Gesetzgeber wollte die außergerichtliche und gerichtliche Streitschlichtung stärken. Dafür war bereits im Jahr 2000 ein obligatorischer außergerichtlicher Streitschlichtungsversuch

gem. § 15a EGZPO eingeführt worden. Daneben trat nunmehr auch eine obligatorische Güteverhandlung gem. § 287 II ZPO.

(2) *Die Stärkung der ersten Instanz*: Weiterhin sollte die erste Instanz umfassend gestärkt werden. Dies erfolgte etwa durch Änderungen bei der Prozessleitung (§ 139 ZPO), Erweiterung prozessualer Aufklärungs- und Vorlagepflichten (§§ 142, 144 ZPO) und verstärkten Einzelrichtereinsatz (§§ 348, 348a ZPO).

(3) *Die Umgestaltung des Berufungsrechts*: Die Berufungsinstanz sollte in ihrer Funktion von einer umfassenden Tatsacheninstanz in eine Instanz der Fehlerkontrolle geändert werden (§§ 520, 529, 531 II, 522 II ZPO). Zudem sollte der Zugang zur Berufungsinstanz erweitert werden, weshalb die Beschwerdewert herabgesetzt wurde (§ 511 II ZPO).

(4) *Die Neugestaltung des Revisionsrechts*: Der Zugang zur Revisionsinstanz sollte eingeeengt werden, so dass die Streitwertrevision abgeschafft und die Revisionszulassungsgründe ausgleichend neu gestaltet wurden (§§ 543, 544 ZPO). (5) Und schließlich wurde das *Beschwerderecht neu* konzipiert.



Herr Prof. Prütting veranschaulichte, welche Erfahrungen mit der ZPO-Reform und ihrer Evaluation in der gerichtlichen und anwaltlichen Praxis gemacht wurden. So zeigen sich z.B. im Bereich der außergerichtlichen Streitbeilegung nach § 15a EGZPO strukturelle Schwächen: Einerseits ist in nur 8 von 16 Ländern eine landesrechtliche Umsetzung erfolgt, andererseits besteht eine Schwäche darin, dass der außergerichtliche Streitschlichtungsversuch mittels Mahnverfahrens umgangen werden kann. Dagegen lässt sich aus dem Bereich des erstinstanzlichen Verfahrens feststellen, dass die Zahl streitiger Urteile in erster Instanz seit der Reform rückläufig ist. Stattdessen gewinnen Prozessvergleiche an Bedeutung. Dabei erweist sich als effektivstes Instrument die Möglichkeit des schriftlichen Vergleichsvorschlags gem. § 278 VI ZPO. Des Weiteren wird in der Gerichtspraxis aufgrund des § 139 ZPO die Hinweiserteilung durch die Richter verstärkt wahrgenom-

men. Die Änderungen im Rechtsmittelbereich führten zur spürbaren Entlastung sämtlicher Berufungsgerichte (LG/OLG). Auch hier ist die Abnahme streitiger Urteile zweiter Instanz zu beobachten. Gleichzeitig ist aber eine Zunahme von Zurückweisungsbeschlüssen nach § 522 II ZPO und eine Zunahme von Berufungsrücknahmen zu verzeichnen. Und schließlich führte die Umgestaltung des Revisionsrechts mit den Einschränkungen der Nichtzulassungsbeschwerde zur erhofften Entlastung des BGH. Demgegenüber konnten zum neuen Beschwerderecht keine grundsätzlichen Veränderungen festgestellt werden. In einer Gesamteinschätzung des Referenten zeigt sich ein vielschichtiges und differenziertes Gesamtbild der Reform. Während die erstinstanzlichen



Richter die Reform überwiegend positiv bewerten, stehen in der Einschätzung der zweitinstanzlichen Richter positive und negative Erfahrungen nebeneinander, wobei die positiven Aspekte zahlenmäßig überwiegen. Für die befragten Anwälte hingegen sind keine besonderen Veränderungen für die berufliche Praxis feststellbar. Nur 5 % der Anwälte sehen ausschließlich positive Aspekte durch die Reform. Auch in der Literatur wurden eher zurückhaltende Voten geäußert. Somit sind insgesamt nur bescheidene Auswirkungen der Reform festzustellen.

Schließlich widmete sich der Vortrag ausgewählten Einzelfragen. Zunächst wandte sich der Referent der materiellen Prozessleitung nach § 139 ZPO zu und untersuchte u.a. die altbekannte Frage, ob es nunmehr zur Pflicht des Richters zählt, eine Partei auf die Einrede der Verjährung hinzuweisen. Ausweislich der Gesetzesmaterialien ist diese Frage jedoch zu verneinen, so dass es bei der alten Kommentierung zu dieser Norm verbleibt. Ferner thematisierte er die erweiterte Urkundenvorlage gem. § 142 ZPO. Durch diese Norm ist – als Systemänderung – eine rein prozessual begründete Vorlagepflicht der nicht beweisbelasteten Partei geschaffen worden, durch die das gerichtliche Instrumentarium der Sachaufklärung verbessert werden sollte. Jedoch hat diese Regelung in der Praxis keine tiefere Beachtung erlangt. Des Weiteren nahm er zur Zurückweisung der Berufung durch Beschluss gem. § 522 II ZPO Stellung. Diese umstrittenste Norm des gesamten Reformgesetzes erwies sich für die Berufungsgerichte als zweckmäßig und entlastend. In diesem Zusammenhang wies Prof. Prütting darauf hin, dass das Bundes-

ministerium der Justiz derzeit Überlegungen anstellt, die Norm des § 522 ZPO (doch) abzuändern.



Das Reformziel des Gesetzgebers, das Einzelrichterprinzip zu erhöhen (§§ 348, 348a, 526, 527, 568 ZPO), hat sich als zahlenmäßiger Erfolg herausgestellt, die Einzelrichterquote ist gestiegen. Jedoch merkte der Referent als problematisch an, dass keine inhaltlichen Konsequenzen durch den Einzelrichtereinsatz feststellbar sind. Und schließlich ist das vom Reformgesetzgeber verfolgte Ziel der personellen Verstärkung der ersten Instanz nicht eingetreten. Vielmehr hat die Zahl der Richter abgenommen. Seine Ausführungen konnte der Referent auf die Ergebnisse einer Evaluation des

Gesetzes zur Reform des Zivilprozessrechts stützen, die im Auftrag des Bundesjustizministeriums erstellt worden ist und an welcher der Referent beteiligt war. Die Zusammenfassung der wichtigsten Ergebnisse der Evaluation ist abrufbar unter <https://www.bmj.bund.de/media/archive/1216.pdf>. Die Untersuchung ist auch im Bundesanzeiger Verlag erschienen (Hommerich/Prütting/Ebers/Lang/Traut, Rechtstatsächliche Untersuchung zu den Auswirkungen der Reform des Zivilprozessrechts auf die gerichtliche Praxis - Evaluation ZPO-Reform, 2007).

In einer abschließenden Bewertung würdigte Herr Prof. Prütting noch einmal kritisch die Reform und ihr Ziel das Verfahren bürgernäher, transparenter und effektiver zu gestalten. Er relativierte die vom Bundesjustizministerium seinerzeit euphorisch kommentierten Ergebnisse der Evaluation angesichts der vielschichtigen Bewertungen seitens der Praxis.



Schließlich veranlasste der Vortrag von Herrn Prof. Prütting die Teilnehmer der Veranstaltung zur anregenden Diskussion um die Verdienste der Reform im praktischen Alltag. Unter den Zuhörern befanden sich mit überwiegender Mehrheit praktizierende Anwälte/innen aus dem Raum Münster. Aber auch interessierte Richter und Studierende waren im Auditorium vertreten.